



**Zoidl Johann, Lichtenberg 35, 4161 Ulrichsberg;
Fischteichanlage auf dem Grundstück 2399,
KG Hintenberg;
(Wasserbuch-Postzahl 413/4204);
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes,
wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2023-248207/13-Tr

Bearbeiter/-in: Peter Trautner
Tel: (+43 7289) 88 51-69412
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 05.08.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 1.12.2006, Wa10-134-5-2006, wurde Herrn Johann Zoidl, Lichtenberg 35, 4161 Ulrichsberg die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Fischteichanlage auf dem Grundstück 2399, KG Hintenberg, befristet bis zum 31. Dezember 2026, erteilt. Die Anlage ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/4204 eingetragen.

Mit Ansuchen vom 29. Juni 2026 wurde von Herrn Johann Zoidl, Lichtenberg 35, 4161 Ulrichsberg rechtzeitig um Wiederverleihung des Wasserrechtes für die Fischteichanlage auf dem Grundstück 2399, KG. Hintenberg angesucht.

Das gesamte Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus Drainagen und für die Ableitung des Teichwassers in die Drainagen wurde im Ausmaß von jeweils 1 l/s bzw. 86,4 m³/d festgesetzt. Die Teichanlage soll unverändert weiterbetrieben werden.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Anwesen Zoidl, Lichtenberg 35

Datum:

Dienstag, 25. August 2026

Zeit:

ca. 10:45 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.
Wir sind für Sie da:
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 17:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 9 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11-15, 21, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde Ulrichsberg
☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Johanna Barth

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Herrn Johann Zoidl, Lichtenberg 35, 4161 Ulrichsberg
2. Herrn Andreas Mitgutsch, Lichtenberg 1, 4161 Ulrichsberg,
(Beilage: Bewilligungsbescheid vom 1.12.2006)
3. Herrn Alexander Zoidl, Lichtenberg 33, 4161 Ulrichsberg; mit RSb
4. Herrn Christian Pfoser, Lichtenberg 39, 4161 Ulrichsberg; mit RSb
5. Herrn Klaus Rudolf Studener, Lichtenberg 31, 4161 Ulrichsberg, mit RSb.
6. Prämonstratenser Chorherrenstift Schlägl, 4160 Schlägl 1
(als Fischereiberechtigte); per E-Mail

mit der Einladung zur Teilnahme

Ergeht weiters an:

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, **Abteilung Land- und Forstwirtschaft**, Bahnhofplatz 1, Linz, mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für **Fischereiwesen** (Terminvereinbarung mit Herrn **Mario Eckert, MSc**)
8. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, Kärntnerstraße 12, Linz, interner Versand
9. Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, **mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung (ohne Zustellverfügung) auf der Homepage/Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach**
10. Fischereirevier Rohrbach, zH Herrn Thomas Koller; per E-Mail
11. Marktgemeinde Ulrichsberg
mit der Einladung zur Teilnahme und mit dem Ersuchen,
 - a) um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters sowie
 - b) die beiliegende Kundmachung (**ohne Zustellverfügung**) an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen,
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die von hier aus versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, **die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben,**

Beilage: Kundmachung;